Allgemeine Lieferbedingungen des LIEFERANTEN

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Geltungsbereich / Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen von Produkten durch eine Gesellschaft der Phoenix Contact Gruppe mit Sitz in Deutschland (die jeweilige Gesellschaft im Folgenden „**LIEFERANT“** genannt) an den Kunden (im Folgenden „**KUNDE**“ genannt). LIEFERANT und KUNDE werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Partei“ oder „Parteien“ genannt.

1.2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB Anwendung. Sie gelten weiterhin gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN gelten nicht und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der LIEFERANT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Sofern ein Rahmenvertrag oder sonstige Verträge mit dem KUNDEN vom LIEFERANTEN im Hinblick auf die Lieferung von Produkten abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen ergänzt. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Verträgen und den Allgemeinen Lieferbedingungen gehen die Regelungen der Verträge vor.

2. Definitionen

ARBEITSTAGE sind die Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz vom LIEFERANTEN sowie dem 24. und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

DOKUMENTATION ist die am Lieferort gesetzlich zwingend erforderliche Produktdokumentation für das jeweilige VERTRAGSPRODUKT, die durch den LIEFERANTEN bereitgestellt wird.

EINZELVERTRAG ist jeder Vertrag, der durch übereinstimmende Erklärungen des KUNDEN und des LIEFERANTEN in Form von Angebot, Bestellung oder Auftragsbestätigung zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen geschlossen wird.

ELEKTRONISCHE FORM ist mindestens eine einfache elektronische Signatur, die durch die Nutzung der elektronischen Signatur im Sinne eines gesicherten elektronischen Signaturverfahrens, das die Identität der Unterzeichner authentifiziert und das gemäß der am Abschlussort gesetzlich geltenden Regelungen die Unverfälschtheit / Unversehrtheit des EINZELVERTRAGES in einem elektronischen Format gewährleistet, gewahrt wird.

EMPFÄNGER ist derjenige, der VERTRAULICHE INFORMATIONEN erhält.

EU-SANKTIONEN beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung der EU-Sanktionspakete, insbesondere auf die Verordnung (EU) 2025/390 und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/389, die Verordnung (EU) 2025/395, die Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) 765/2006 gegen Russland und / oder Belarus.

HÖHERE GEWALT im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und im Sinne des jeweiligen EINZELVERTRAGES ist nur ein länger andauerndes (d.h. nicht kürzer als 14 Kalendertage) betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von den Parteien in Kauf zu nehmen ist, wie z.B. Krieg, Kriegsgefahren, Naturkatastrophen und Epidemien / Pandemien. Der HÖHEREN GEWALT gleich stehen Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, Cyberangriffen - und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von dem LIEFERANTEN schuldhaft herbeigeführt worden sind. Ein Fall der HÖHEREN GEWALT ist gegeben, sofern das zur HÖHEREN GEWALT führende Ereignis beim LIEFERANTEN und / oder bei Vorlieferanten oder Subunternehmern des LIEFERANTEN eingetreten ist.

KOSTEN sind Materialherstellungs- und / oder Material- und / oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, Frachtsätze und / oder öffentliche Abgaben.

OFFENBARENDER ist derjenige, der VERTRAULICHE INFORMATIONEN offenbart.

RECHTE DRITTER meint eingetragene und nichteingetragene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Anmeldung dieser Rechte und Rechte auf diese Rechte im Vertragsgebiet (insbesondere Patente, Marken, Urheberrechte, Designs und Leistungsschutzrechte) von jedem, der nicht Partei dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder eines EINZELVERTRAGES ist. Vertragsgebiet ist die Europäische Union, USA und China.

SANKTIONIERTE LÄNDER beziehen sich auf die in den EU-SANKTIONEN benannten Länder und / oder Gebiete, insbesondere auf die Russische Föderation, von Russland besetzte Gebiete und / oder Belarus.

SCHRIFTFORM setzt voraus, dass die Willenserklärung – soweit in dem EINZELVERTRAG nicht anders geregelt - von einem bevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Partei eigenhändig unterzeichnet und der anderen Partei im Original oder als Telefax übermittelt wird. Die SCHRIFTFORM kann durch die ELEKTRONISCHE FORM ersetzt werden.

TEXTFORM ist die lesbare Wiedergabe einer Willenserklärung, insbesondere E-Mail oder ein Schreiben, die die jeweilige Partei eindeutig erkennen lässt. Eine elektronische Signatur

- Vertraulich / Confidential -

und / oder eine handschriftliche Unterschrift durch die jeweilige Partei ist nicht erforderlich.

VERBUNDENE(S) UNTERNEHMEN ist jedes Unternehmen, das jeweils direkt oder indirekt (i) ein anderes Unternehmen kontrolliert; (ii) von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird; oder (iii) unter gemeinsamer Kontrolle mehrerer Unternehmen steht, wobei „Kontrolle“ (einschließlich der entsprechenden Bedeutungen "kontrolliert von" und "unter gemeinsamer Kontrolle mit") die direkte oder indirekte Möglichkeit meint, das Management oder die Richtlinien eines Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen (sei es durch mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals, durch Vertrag oder auf anderer Weise).

VERTRAGSJAHR im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist ein Zeitraum von jeweils einem (1) Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen EINZELVERTRAGES.

VERTRAGSPRODUKTE sind materielle Güter inklusive DOKUMENTATION, die das Ergebnis eines Produktionsprozesses sind und die der LIEFERANT auf Grundlage eines EINZELVERTRAGS an den KUNDEN liefert.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder vor Überlassung ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind jedoch in jedem Fall Konditionen und Preise, die der LIEFERANT gegenüber KUNDEN bekannt gibt. Keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind solche Informationen, (a) die dem EMPFÄNGER bei Abschluss des EINZELVERTRAGES nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, oder (b) die bei Abschluss des EINZELVERTRAGES öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, so weit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht, oder (c) vom EMPFÄNGER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in dieser Ziffer lit. (a) - (b) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind.

WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHTEN sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des EINZELVERTRAGES überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen.

3. Vertragsschluss / Beschaffungsrisiko / Leistungsumfang

3.1. Die Angebote des LIEFERANTEN erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder auf sonstige Weise die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen.

3.2. Der KUNDE ist an seine Bestellung 14 ARBEITSTAGE, bei Bestellung in TEXTFORM fünf (5) ARBEITSTAGE, nach Zugang der Bestellung beim LIEFERANTEN gebunden.

3.3. Ein EINZELVERTRAG kommt zwischen den Parteien nur zustande, sofern der LIEFERANT die jeweilige Bestellung mindestens in TEXTFORM bestätigt. Diese Bestätigung kann seitens des LIEFERANTEN durch die Ausführung der Lieferung und / oder Leistung ersetzt werden.

3.4. Eine Kündigung und / oder Stornierung eines EINZELVERTRAGES durch eine Partei ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich.

3.5. Die Leistungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich ausschließlich auf die Leistung aus dem eigenen Warenvorrat des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT übernimmt mit dem jeweiligen EINZELVERTRAG, auch bei der Lieferung von Gattungsware, kein Beschaffungsrisiko, soweit dies nicht besonders ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird.

3.6. Der LIEFERANT ist zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der vereinbarten Liefermenge berechtigt, wenn die Mehr- oder Minderlieferung für den KUNDEN nicht unzumutbar ist.

3.7. Der LIEFERANT ist weiterhin berechtigt, VERTRAGSPRODUKTE mit handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern. Solche VERTRAGSPRODUKTE gelten als vertragsgerecht.

3.8. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der VERTRAGSPRODUKTE durch den LIEFERANTEN oder durch Handelsvertreter erfolgen ausschließlich aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung. Die Auskünfte und Erläuterungen stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf die VERTRAGSPRODUKTE dar. Eine Garantie gilt nur dann als vom LIEFERANTEN übernommen, wenn in SCHRIFTFORM eine Eigenschaft und / oder ein Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet wird.

3.9. Soweit der LIEFERANT Verwendungs- / Anwendungshinweise gibt, sind diese mit branchenüblicher Sorgfalt abgefasst, entbinden die KUNDEN jedoch nicht von der Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung der VERTRAGSPRODUKTE betreffend die Eignung zu dem von ihnen gewünschten Zweck. Der KUNDE bleibt - soweit nicht anders vereinbart - in jedem Fall zur Prüfung der Verwendbarkeit der VERTRAGSPRODUKTE zu dem von ihm beabsichtigten Verwendungszweck verpflichtet.

3.10. Den LIEFERANTEN trifft keine Pflicht zur sicherheitsbezogenen Überprüfung der von dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Konstruktionsanleitungen, Schaltpläne, Muster und sonstigen fachlichen Vorgaben. Ist einer der zuvor genannten Vorgaben ursächlich für einen Schaden, stellt der KUNDE den LIEFERANTEN von einer Haftung frei.

3.11. Die VERTRAGSPRODUKTE des LIEFERANTEN entsprechen dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der EINZELVERTRAGES anerkannten Regeln der Technik, es sei denn dies ist in dem jeweiligen EINZELVERTRAG anderweitig geregelt.

- Vertraulich / Confidential -

4. Aufstellung und Montage

4.1. Die Montage der VERTRAGSPRODUKTE wird nur vom LIEFERANTEN geschuldet, sofern diese zwischen den Parteien ausdrücklich in TEXTFORM vereinbart wurde. Für die Aufstellung und Montage der VERTRAGSPRODUKTE gelten, soweit nichts anderes in SCHRIFTFORM vereinbart ist, die folgenden Bestimmungen.

4.2. Der KUNDE hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: (a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge; (b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel; (c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung; (d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der KUNDE zum Schutz der Werkzeuge und Arbeitsmaterialien vom LIEFERANTEN und des von ihr eingesetzten Montagepersonals auf der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde; (e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

4.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage hat der KUNDE die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben des LIEFERANTEN und seiner Erfüllungsgehilfen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.4. Der KUNDE stellt sicher, dass sich vor Beginn der Aufstellung oder Montage, die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen kundenseitigen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sind, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Dazu gehört insbesondere auch, dass Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz geebnet und geräumt sind.

4.5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, so hat der KUNDE in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen seitens des LIEFERANTEN, ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die durch die Verzögerung entstanden sind, zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der KUNDE die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

4.6. Der KUNDE hat den LIEFERANTEN die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich in SCHRIFTFORM zu bescheinigen.

5. Änderungen an den VERTRAGSPRODUKTEN

5.1. Der LIEFERANT ist berechtigt, die VERTRAGSPRODUKTE weiterzuentwickeln und Änderungen (wie etwa Infrastruktur, Sicherheit, technische Konfigurationen, Anwendungsfunktionen, usw.) vorzunehmen und die Produktbeschreibung entsprechend anzupassen, stets vorausgesetzt jedoch, dass die Änderungen nicht zu einer wesentlichen Verminderung der Funktionen und Funktionalitäten oder des Leistungs-, Sicherheits- oder Verfügbarkeitsniveaus der VERTRAGSPRODUKTE führen, die der KUNDE bereits vor dem Wirksamwerden der Änderungen erworben hat.

5.2. Stellt der LIEFERANT fest, dass die vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Konstruktionsanleitungen, Schaltpläne, Muster und sonstige fachliche Vorgaben zu erheblichen Sicherheitsmängeln beim VERTRAGSPRODUKT führen, teilt der LIEFERANT dies dem KUNDEN unverzüglich mit. Beharrt der KUNDE auf der Ausführung und Herstellung des VERTRAGSPRODUKTES auf Grundlage seiner Vorgaben, ohne dass er die Sicherheit bei Weiterverfolgung der Vorgaben plausibel und nachvollziehbar erklären kann, ist der LIEFERANT berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die bis zu diesem Zeitpunkt vom LIEFERANTEN erbrachten Leistungen sind von dem KUNDEN zu vergüten.

6. Muster und / oder Prototypen

6.1. Der LIEFERANT und der KUNDE können die Überlassung von Mustern und / oder Prototypen (nachfolgend „**SAMPLES**“ genannt) vereinbaren. SAMPLES zeichnen sich insbesondere durch die Kennzeichnung mit „Muster“, "Prototyp", „M“ oder ähnlichen Kennzeichnungen aus. Die Überlassung von SAMPLES, sofern nicht individuelle Abreden oder anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, ist im Folgenden abschließend geregelt.

6.2. Bei den SAMPLES handelt es sich um Entwicklungs- , Versuchs-, Vor- und / oder Einbauversionen, welche nur zum Teil geprüft wurden, die gegebenenfalls unvollständig sind und dem KUNDEN ausschließlich zu Testzwecken zur Verfügung gestellt werden.

6.3. Die SAMPLES dürfen ausschließlich gemäß dem jeweils freigegebenen Einsatzzweck und an dem freigegebenen Ort eingesetzt werden. Sie sind bei Freigabe als SAMPLES noch nicht ausreichend erprobt, um in einem Betrieb unter Serienbedingungen verwendet zu werden. Die SAMPLES müssen daher zwingend und zur Vermeidung von Schäden an anderen Sachen oder Personen unter geschützten Bedingungen in einer abgesicherten Testumgebung eingesetzt werden und dürfen nicht im operativen Echtbetrieb (Produktivanlagen) zum Einsatz kommen. Zudem dürfen die SAMPLES nur so verwendet werden, dass unbeteiligte Dritte und ihre Arbeitnehmer, auch im Fall eines Versagens der SAMPLES, nicht geschädigt werden können. Die SAMPLES sind nur von fachkundigen Personen, räumlich abgegrenzt und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen einzusetzen. Eingesetztes Personal ist vom KUNDEN entsprechend zu unterweisen und auf die

- Vertraulich / Confidential -

Gefahren, aufgrund der fehlenden Serienreife und der Funktionseinschränkungen, hinzuweisen.

6.4. Die Eigenschaften von SAMPLES werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich in SCHRIFTFORM vereinbart wurde.

6.5. Wird seitens des LIEFERANTEN aufgrund eines SAMPLES geleistet, so sind Abweichungen von dem SAMPLE bei dem gelieferten VERTRAGSPRODUKT zulässig und berechtigen nicht zu Beanstandungen und Ansprüchen gegenüber dem LIEFERANTEN, wenn sie handelsüblich sind und etwaig vereinbarte Spezifikationen durch das gelieferte VERTRAGSPRODUKT eingehalten werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

6.6. Die mitgelieferten Informationen schließen, gerade auch im Hinblick auf die Eignung, die eigenverantwortliche Prüfung durch den KUNDEN nicht aus und dürfen nicht ungeprüft verwendet werden.

6.7. Eine Weitergabe der übergebenen SAMPLES sowie der gegebenenfalls beigefügten Dokumentation an Dritte komplett, auszugsweise oder als Kopie ist untersagt.

7. Lieferung / Leistungszeit / Verzug / Selbstbelieferungsvorbehalt

7.1. Die Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE erfolgt FCA am Sitz des LIEFERANTEN (Incoterms® 2020), es sei denn, die Parteien haben eine abweichende ausdrückliche Vereinbarung getroffen.

7.2. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Termine der Lieferung sind bindend, soweit diese in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind. Ansonsten ist der LIEFERANT bestrebt, diese nach besten Kräften einzuhalten. Der LIEFERANT informiert den KUNDEN über etwaige Verzögerungen. Teilt der LIEFERANT dem KUNDEN einen neuen Liefer- und / oder Ausführungstermin mit und lehnt der KUNDE diesen nicht innerhalb von fünf (5) ARBEITSTAGEN nach Zugang der Mitteilung ab, so gilt dieser Termin als neu vereinbarter Liefer- und / oder Ausführungstermin. Fristen für die Lieferung beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung vom LIEFERANTEN beim KUNDEN. Hat der KUNDE nach der Bestellung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Frist für die Lieferung mit der Bestätigung der Änderung durch den LIEFERANTEN.

7.3. Lieferungen vor Ablauf der Leistungszeit sind zulässig. Auch Teillieferungen durch den LIEFERANTEN sind zulässig, es sei denn, sie sind dem KUNDEN unzumutbar.

7.4. Im Falle eines Verzugs durch den LIEFERANTEN ist der KUNDE berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Androhung der Ablehnung der Lieferung und /oder Leistung den jeweils vom Verzug betroffenen EINZELVERTRAG bezüglich des verspäteten Teils zu kündigen, sofern der LIEFERANT nicht vorher erfüllt. Sofern der KUNDE bereits eine Gegenleistung an den LIEFERANTEN erbracht hat, die auf den gekündigten Teil des EINZELVERTRAGES entfällt, wird der LIEFERANT dem KUNDEN diese Gegenleistung erstatten.

7.5. Erhält der LIEFERANT aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung seiner geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen und / oder Leistungen keine, nur teilweise oder keine rechtzeitigen Lieferungen und / oder Leistungen seiner Unterlieferanten / Subunternehmer trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Abschluss des jeweiligen EINZELVERTRAGES mit dem KUNDEN entsprechend der Quantität und der Qualität aus seiner Liefer- und / oder Leistungsvereinbarung mit dem KUNDEN (kongruente Eindeckung), so wird der LIEFERANT den KUNDEN unverzüglich informieren. In diesem Fall ist der LIEFERANT berechtigt, die Lieferung / Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 30 Kalendertage an, sind beide Parteien berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil der Lieferung zu stornieren. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.6. Der LIEFERANT gerät nicht in Verzug, solange der KUNDE mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem LIEFERANTEN, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist, es sei denn, der KUNDE hat eine Sicherheit gemäß § 273 Absatz 3 BGB geleistet.

8. Verpackung / Ladehilfsmittel

8.1. Der KUNDE ist berechtigt, Transportverpackungen aus Lieferungen des LIEFERANTEN an den Geschäftssitz des LIEFERANTEN zurückzugeben. Die Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Stoffen sortiert sein. Anderenfalls ist der LIEFERANT berechtigt, dem KUNDEN die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

8.2. Sofern der KUNDE dem LIEFERANTEN Ladehilfsmittel zur Verfügung stellt, müssen diese sauber und frei von Fremdstoffen sein. Anderenfalls ist der LIEFERANT berechtigt, dem KUNDEN die bei der Reinigung entstehenden Mehrkosten zu berechnen, sofern eine Lieferung ohne vorherige Reinigung nicht möglich oder eine Beschädigung und / oder Beeinträchtigung der VERTRAGSPRODUKTE zu befürchten ist.

8.3. Leihpaletten und Ladehilfsmittel des LIEFERANTEN bleiben Eigentum des LIEFERANTEN und sind mit der nächsten Lieferung / Abholung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe gleichwertiger oder gleichartiger Paletten nach den nachstehenden Regelungen ist zulässig. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats nach Lieferung, ist der LIEFERANT berechtigt, seine Selbstkosten für die dem KUNDEN geliehenen Paletten bzw. Ladehilfsmittel dem KUNDEN in Rechnung zu stellen. Tauschpaletten werden nach der jeweils geltenden UIC-Norm Zug um Zug getauscht. Kosten, die dem LIEFERANTEN dadurch entstehen, dass ein Zug-um-Zug Palettentausch nicht möglich ist (z.B. durch Einschaltung von Palettendienstleistern) sind vom KUNDEN zu tragen.

- Vertraulich / Confidential -

9. Preise / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Unsicherheitseinrede / Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

9.1. Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anders vereinbart, gelten die Preise der jeweils aktuellen deutschen Euro-Preisliste vom LIEFERANTEN, die der LIEFERANT dem KUNDEN auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung stellt. Bei der vertraglich vereinbarten Vergütung und / oder den vertraglich vereinbarten Preisen handelt es sich nicht um Festpreise.

9.2. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Transportverpackung, Fracht, Porto und - soweit eine Transportversicherung vereinbart wurde - Versicherungskosten sowie andere Gebühren und öffentliche Abgaben für die Lieferung sind nicht im Preis enthalten.

9.3. Der LIEFERANT ist berechtigt, die Vergütung und / oder Preise einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von KOSTEN zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Lieferungen und / oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Abschluss des jeweiligen EINZELVERTRAGES und Lieferung aus dem jeweiligen EINZELVERTRAG mehr als zwei (2) Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten KOSTEN durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten KOSTEN in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung und / oder Leistung aufgehoben wird (Saldierung). Reduzieren sich KOSTEN, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer KOSTEN ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Senkung der Vergütung und / oder Preise an den KUNDEN weiterzugeben.

9.4. Liegt die neue Vergütung und / oder der neue Preis auf Grund des unter Ziffer I.9.3. genannten Preisanpassungsrechtes 20 % oder mehr über der ursprünglichen Vergütung und / oder dem ursprünglichen Preis, so ist der KUNDE zur Stornierung für den noch nicht erfüllten Teil des betroffenen EINZELVERTRAGES berechtigt. Der KUNDE kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung und / oder des erhöhten Preises gegenüber dem LIEFERANTEN mindestens in TEXTFORM geltend machen.

9.5. Der LIEFERANT ist bei Bestellungen des KUNDEN berechtigt, mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung, einen Minderwertzuschlag zu erheben. Dieser Minderwertzuschlag ist dem KUNDEN im jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung mitzuteilen.

9.6. Zahlungen durch den KUNDEN sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den LIEFERANTEN zu leisten. Auch bei abweichenden und / oder sich widersprechenden Zahlungsbedingungen im Rahmen des EINZELVERTRAGES ist der Fristbeginn in jedem Fall das Datum der Rechnungsstellung durch den LIEFERANTEN.

9.7. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges beim LIEFERANTEN oder der Gutschrift auf dem Konto vom LIEFERANTEN bzw. auf dem Konto der von ihm spezifizierten Zahlstelle.

9.8. Ein Zahlungsverzug des KUNDEN im Sinne von § 286 BGB kann die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN bewirken.

9.9. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen vom LIEFERANTEN begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des KUNDEN entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, dem LIEFERANTEN jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist der LIEFERANT unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden EINZELVERTRÄGEN einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten z.B. in Form einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom EINZELVERTRAG hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der KUNDE ist verpflichtet, dem LIEFERANTEN alle durch die Nichtausführung des EINZELVERTRAGES entstehenden Schäden zu ersetzen.

9.10. Der KUNDE darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

9.11. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet. Eine entgegenstehende Bestimmung des KUNDEN bei der Zahlung ist unbeachtlich.

9.12. (i) Zahlt der KUNDE fällige Forderungen des LIEFERANTEN nicht, so hat er die fälligen Forderungen mit einem Zinssatz von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Sieht das auf den LIEFERANTEN anwendbare Recht einen anderen Zinssatz zwingend für den Fall des Verzugs mit der Zahlung vor, findet dieser zwingend anzuwendende Zinssatz entsprechend Anwendung. (ii) Befindet sich der KUNDE mit einer fälligen Zahlung in Verzug, wird der LIEFERANT den KUNDEN mahnen. Zahlt der KUNDE auch nach dieser Mahnung nicht, ist der LIEFERANT berechtigt, den KUNDEN in Bezug auf alle laufenden und zukünftigen EINZELVERTRÄGE auf Vorkasse umzustellen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils gelieferten VERTRAGSPRODUKTE bleiben diese VERTRAGSPRODUKTE Eigentum des

- Vertraulich / Confidential -

LIEFERANTEN. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden VERTRAGSPRODUKTE („**VORBEHALTSPRODUKTE**“) sowie eine Verarbeitung, insbesondere auch Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren (nachfolgend zusammen „**VERARBEITUNG**“) sowie Weiterveräußerung der neuen Sache ist dem KUNDEN nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet.

10.2. Der KUNDE tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der VORBEHALTSPRODUKTE an den LIEFERANTEN ab; der LIEFERANT nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der KUNDE die VORBEHALTSPRODUKTE nach der VERARBEITUNG, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen dem LIEFERANTEN und dem KUNDEN vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Bis auf Widerruf ist der KUNDE zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Im Falle des Widerrufs ist der KUNDE auf Verlangen des LIEFERANTEN verpflichtet, die zur Geltendmachung der Rechte des LIEFERANTEN erforderlichen Auskünfte zu geben und notwendige Unterlagen zu übergeben.

10.3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch VERARBEITUNG durch den KUNDEN entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der LIEFERANT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer VERARBEITUNG mit anderen Waren das Eigentumsrecht des KUNDEN oder eines Dritten bestehen, so erwirbt der LIEFERANT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für VORBEHALTSPRODUKTE.

10.4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die VORBEHALTSPRODUKTE, insbesondere Pfändungen, wird der KUNDE auf das Eigentum vom LIEFERANTEN hinweisen und den LIEFERANTEN unverzüglich benachrichtigen, damit der LIEFERANT seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

10.5. Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte des LIEFERANTEN seitens des KUNDEN bestimmte Maßnahmen und / oder Erklärungen des KUNDEN erforderlich, so hat der KUNDE den LIEFERANTEN hierauf mindestens in TEXTFORM hinzuweisen und solche Maßnahmen und / oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Der LIEFERANT wird hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem LIEFERANTEN, sich andere wirtschaftlich gleichwertige Eigentumssicherungsrechte an den VORBEHALTSPRODUKTEN vorzubehalten, so kann der LIEFERANT alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen ausüben. Die Regelung des vorstehenden Satzes 1 gilt insoweit entsprechend. Soweit eine wirtschaftlich gleichwertige Sicherung der Ansprüche des LIEFERANTEN gegenüber dem KUNDEN dadurch nicht erreicht wird, ist der KUNDE verpflichtet, den LIEFERANTEN auf seine Kosten unverzüglich andere rechtlich geeignete Sicherheiten an den VORBEHALTSPRODUKTEN oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen des LIEFERANTEN zu verschaffen. Hat der LIEFERANT nach den vorstehenden Bestimmungen ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht, so bleibt das Recht zur gerichtlichen Prüfung und Änderung der vom LIEFERANTEN durchgeführten Leistungsbestimmung unberührt.

11. Geheimhaltung

11.1. Die Parteien vereinbaren, VERTRAULICHE INFORMATIONEN geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des jeweiligen EINZELVERTRAGES fort.

11.2. Wenn VERTRAULICHE INFORMATIONEN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete EMPFÄNGER, soweit zulässig und möglich, der anderen Partei vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

11.3. Der LIEFERANT ist berechtigt, (a) Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern, (b) technischen Dienstleistern (z.B. Rechenzentrumsbetreiber, Host Provider, Cloud Provider) und / oder (c) an der Durchführung von Unternehmenstranskationen betreffend des LIEFERANTEN (z.B. Fusion, Unternehmensverkauf oder Anteilsveräußerung) vernünftigerweise beteiligten Dritten und / oder (d) VERBUNDENEN UNTERNEHMEN vom LIEFERANTEN Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu gewähren, (i) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen des LIEFERANTEN erforderlich ist und (ii) die jeweiligen EMPFÄNGER entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechen.

12. Gewährleistung / Mängelrüge

12.1. Der LIEFERANT gewährleistet, dass das VERTRAGSPRODUKT die in der Produktbeschreibung beschriebene Beschaffenheit aufweist. Bei Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien richtet sich der Umfang der geschuldeten Lieferungen und / oder Leistungen ausschließlich nach dieser Beschaffenheitsvereinbarung.

12.2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des KUNDEN aus Pflichtverletzungen in Form von Sach- und / oder Rechtsmängeln beträgt zwölf (12) Monate nach Ablieferung. Die Verjährung beginnt im Falle der unberechtigten An- oder Abnahmeverweigerung mit dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme, in allen übrigen Fällen beginnt die Verjährung mit dem Tag des Gefahrenübergangs. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus

- Vertraulich / Confidential -

einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen gem. Ziffer I.14.2. (i) bis (iii) oder wenn in den Fällen der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke), § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

12.3. Soweit die VERTRAGSPRODUKTE einen Mangel aufweisen, ist der LIEFERANT nach seiner Wahl verpflichtet, auf Kosten und Risiko des LIEFERANTEN die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu erbringen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten zu tragen. Hierzu zählen unter anderem neben den Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die erforderlichen Aufwendungen für den Ein- und Ausbau des mangelhaften VERTRAGSPRODUKTES, die dadurch entstehen, dass das VERTRAGSPRODUKT in andere Produkte bzw. Geräte eingebaut wird. Ansprüche des KUNDEN gemäß dem vorstehenden Satz sind insoweit jedoch ausgeschlossen, als sich die Nacherfüllungskosten dadurch erhöhen, dass die VERTRAGSPRODUKTE an einen anderen Ort als den Erfüllungsort bzw. den Sitz des KUNDEN verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungs- oder vertragsgemäßen Gebrauch.

12.4. Sofern die Nacherfüllung (i) nicht innerhalb einer von dem KUNDEN gesetzten angemessenen Frist durch den LIEFERANTEN erfolgt oder (ii) vom LIEFERANTEN endgültig verweigert wird oder (iii) für den KUNDEN unzumutbar ist oder (iv) zweimal fehlgeschlagen ist, ist der KUNDE berechtigt, (a) den vereinbarten Kaufpreis zu mindern oder (b) den jeweiligen EINZELVERTRAG mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und / oder (c) Aufwendungsersatz zu verlangen und / oder (d) Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

12.5. Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Diese Rückgriffsansprüche des KUNDEN gegen dem LIEFERANTEN bestehen zudem nur insoweit, als der KUNDE mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

12.6. Wird im Rahmen der Nacherfüllung ein neues VERTRAGSPRODUKT geliefert, beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer I.12.2. für das ersetzte VERTRAGSPRODUKT ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Neulieferung erneut. Im Falle einer Nachbesserung des mangelhaften VERTRAGSPRODUKTES beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer I.12.2. nur hinsichtlich des jeweiligen Mangels für den fehlerhaften Teil des VERTRAGSPRODUKTES, das vom LIEFERANTEN repariert wurde, erneut.

12.7. Der Rücktritt des KUNDEN ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung unerheblich ist, es sei denn der LIEFERANT hat das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Garantie für die Leistung übernommen.

12.8. Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln des KUNDEN sind ausgeschlossen in den Fällen, in denen das VERTRAGSPRODUKT entweder (i) durch den KUNDEN oder andere Dritte geändert wurde und der Mangel auf dieser Änderung beruht und / oder (ii) durch den KUNDEN nicht bestimmungsgemäß genutzt oder angewandt wurde und / oder (iii) nach vom KUNDEN übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des KUNDEN hergestellt wurde und der LIEFERANT den Mangel nicht erkennen konnte oder hätte erkennen müssen.

12.9. Bei Mängeln an den VERTRAGSPRODUKTEN gilt § 377 HGB für die Untersuchungs- und Rügepflicht des KUNDEN mit der Maßgabe der Anzeige in SCHRIFTFORM durch den KUNDEN gegenüber dem LIEFERANTEN.

12.10. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht durch ein schuldhaftes Verhalten des KUNDEN, ist der LIEFERANT berechtigt, die ihr daraus entstehenden Kosten dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.

12.11. Für Rechtsmängel gilt Ziffer I.13. ergänzend.

12.12. Die Ziffer I.12. beschreibt abschließend den Umfang, für den eine Gewährleistungspflicht vom LIEFERANTEN besteht.

13. RECHTE DRITTER

13.1. Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, ist der LIEFERANT verpflichtet, die VERTRAGSPRODUKTE lediglich im Land des Lieferortes ohne Verletzung von RECHTEN DRITTER zu liefern, die die vertragsgemäße Nutzung der VERTRAGSPRODUKTE nicht beeinträchtigen.

13.2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, wenn Dritte ihnen gegenüber behaupten, dass durch die Nutzung und / oder den Vertrieb der vereinbarten Lieferungen und / oder Leistungen RECHTE DRITTER verletzt werden.

13.3. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN wegen der Verletzung von RECHTEN DRITTER richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, sofern in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht abweichend vereinbart.

13.4. Der KUNDE wird die behauptete Rechtsverletzung nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem LIEFERANTEN anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem LIEFERANTEN überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem LIEFERANTEN führen. Der LIEFERANT erstattet dem KUNDEN notwendige Verteidigungskosten und Aufwendungen, soweit diese darauf beruhen, dass dem KUNDEN aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben

- Vertraulich / Confidential -

bzw. bleiben müssen. Soweit der KUNDE die Rechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den LIEFERANTEN ausgeschlossen.

13.5. Stellt der KUNDE die Nutzung der VERTRAGSPRODUKTE infolge der behaupteten Rechtsverletzung ohne gerichtliche oder behördliche Anordnung ein, ist der KUNDE verpflichtet, den Anspruchssteller der behaupteten Rechtsverletzung darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Verletzung von RECHTEN DRITTER verbunden ist.

13.6. Machen Dritte vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gegen den KUNDEN Ansprüche wegen der Verletzung von RECHTEN DRITTER geltend und ist die Nutzung der VERTRAGSPRODUKTE wegen dieser Verletzung eingeschränkt oder untersagt, ist der LIEFERANT nach seiner Wahl verpflichtet, auf Kosten des LIEFERANTEN (i) die jeweiligen VERTRAGSPRODUKTE so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich des geltend gemachten Schutzrechts herausfallen oder (ii) die Befugnis zu erwirken, dass die jeweiligen VERTRAGSPRODUKTE ohne Beeinträchtigung von RECHTEN DRITTER für den KUNDEN genutzt werden können. Ist es dem LIEFERANTEN mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich die zuvor genannten Maßnahmen umzusetzen, ist der LIEFERANT berechtigt den EINZELVERTRAG über die betreffenden VERTRAGSPRODUKTE außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN wegen der Verletzung von RECHTEN DRITTER richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, sofern in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht abweichend vereinbart.

14. Haftung

14.1. Die Haftung des LIEFERANTEN für Pflichtverletzungen aus oder im Zusammenhang mit den EINZELVERTRÄGEN, insbesondere auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz sowie Ansprüchen aus Freistellungsverpflichtungen, richtet sich nach dieser Ziffer, sofern nicht in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich anders geregelt.

14.2. Der LIEFERANT haftet im Fall (i) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung; (ii) einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit; (iii) der Übernahme einer Garantie oder (iv) einer gesetzlich zwingenden Garantiehaftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, unbegrenzt.

14.3. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHTEN ist die Haftung des LIEFERANTEN auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14.4. Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen und die daran anknüpfende Haftung des LIEFERANTEN ist der Höhe nach in einem VERTRAGSJAHR begrenzt auf einen (dynamisierten) Höchstbetrag in Höhe des Nettoumsatzes (vereinnahmte Nettovergütung) des KUNDEN bei dem LIEFERANTEN aus dem vorangegangenen Kalenderjahr („**RELEVANTER HAFTUNGSUMSATZ**“ und / oder „**HAFTUNGSHÖCHSTBETRAG**“), höchstens jedoch EUR 250.000,- („**MAXIMALER HAFTUNGSBETRAG**“). Tritt das schädigende Ereignis innerhalb des ersten VERTRAGSJAHRES ein, wird der bis dahin angefallene Nettoumsatz auf zwölf (12) Monate hochgerechnet und bildet so den RELEVANTEN HAFTUNGSUMSATZ. Erhöht oder verringert sich der RELEVANTE HAFTUNGSUMSATZ in einem VERTRAGSJAHR, so erhöht oder verringert sich der HAFTUNGSHÖCHSTBETRAG für das betroffene VERTRAGSJAHR automatisch in dem prozentualen Verhältnis entsprechend, wie sich der RELEVANTE HAFTUNGSUMSATZ gegenüber dem vorstehend angenommenen RELEVANTEN HAFTUNGSUMSATZ positiv oder negativ entwickelt hat, jedoch maximal bis zum MAXIMALEN HAFTUNGSBETRAG.

14.5. Im Falle des leicht fahrlässig verursachten Verzuges mit der Leistungspflicht wird die Haftung des LIEFERANTEN auf EUR 10.000,- pro Verzugsfall und EUR 20.000,- pro Kalenderjahr („**MAXIMALER VERZUGSBETRAG**“) begrenzt.

14.6. Soweit nicht in den Ziffer I.14.1.-14.5. anderweitig bestimmt, ist die Haftung des LIEFERANTEN auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen.

14.7. Eine Haftung des LIEFERANTEN für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, vertragliche und/ oder gesetzliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzung, Verlust von Daten und Informationen, vergebliche Aufwendungen sowie Finanzierungsaufwendungen oder Imageschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen des LIEFERANTEN von Ziffer I.14.2. vorliegen.

14.8. Soweit die Haftung des LIEFERANTEN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer des LIEFERANTEN sowie seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.

14.9. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN verjähren außer in den Fällen der Ziffer I.14.2. innerhalb von zwölf (12) Monaten.

15. HÖHERE GEWALT

Kann der LIEFERANT aus Gründen der HÖHEREN GEWALT nicht oder nicht rechtzeitig an den KUNDEN liefern oder leisten, so wird der LIEFERANT den KUNDEN mindestens in TEXTFORM unverzüglich informieren. In diesem Fall ist der LIEFERANT berechtigt, die Lieferung und / oder Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben. Für diese Zeit ruht die Zahlungspflicht des KUNDEN. Ist ein Liefertermin oder Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von HÖHERER GEWALT der vereinbarte Liefertermin oder der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils den EINZELVERTRAG zu kündigen, wenn die erwartete Dauer der HÖHEREN GEWALT länger als 60 Tage andauert.

- Vertraulich / Confidential -

Im Falle der Kündigung wird der LIEFERANT dem KUNDEN bereits im Hinblick auf den von der Kündigung erfassten EINZELVERTRAG erbrachte Leistungen erstatten. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn keine vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- /Leistungstermins besteht und dem KUNDEN ein weiteres Festhalten am EINZELVERTRAG objektiv unzumutbar ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16. Hardship

Ist der LIEFERANT nach dem EINZELVERTRAG zur einfachen oder mehrfachen Lieferung verpflichtet, so entfällt die Lieferverpflichtung, wenn sich die rechtlichen, wirtschaftlichen und / oder logistischen Bezugsvoraussetzungen am Markt für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferung und / oder Leistung gegenüber dem Zeitpunkt bei Abschluss des EINZELVERTRAGES für den LIEFERANTEN so verändert haben, dass bei objektiver Betrachtungsweise die Erfüllung der Liefer- und / oder Leistungsverpflichtung dem LIEFERANTEN nicht mehr zuzumuten ist. Dabei ist die Erfüllung der Liefer- und / oder Leistungsverpflichtung dem LIEFERANTEN insbesondere dann nicht mehr zuzumuten, wenn aufgrund allgemeiner Rohstoffknappheit und / oder Teileknappheit eine Beschaffung bei den üblichen Lieferanten innerhalb der vereinbarten Liefer- und / oder Leistungsfristen für den LIEFERANTEN nicht möglich ist. Der Entfall der Lieferverpflichtung des LIEFERANTEN tritt auch dann ein, wenn die zur vorgenannten Unangemessenheit führende Situation bzw. das hierzu führende Ereignis zwar grundsätzlich, jedoch nicht konkret bei Abschluss des EINZELVERTRAGES absehbar war. Der LIEFERANT wird den KUNDEN unverzüglich informieren, wenn die vorgenannte Situation eintritt, die zu einer Leistungsfreiheit des LIEFERANTEN führt. In diesem Fall werden die Parteien unverzüglich eine Anpassung des EINZELVERTRAGES unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verhandeln, welche der vorgenannten Situation Rechnung trägt. Kommt auf Aufforderung einer der Parteien des EINZELVERTRAGES eine solche Einigung nicht binnen 30 Kalendertagen zustande, sind die Parteien zur entschädigungslosen Stornierung des betroffenen EINZELVERTRAGES berechtigt.

17. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze und diesbezüglichen Anforderungen, die für die Erfüllung ihrer vertragsgegenständlichen Pflichten gelten.

18. Unternehmerische Verantwortung

Die Parteien bekennen sich im nachfolgenden Sinn zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit weltweit. Die Parteien verpflichten sich daher, die Inhalte des jeweils gültigen Verhaltenskodex des LIEFERANTEN einzuhalten. Dieser Verhaltenskodex hält fest, was dies insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Integrität und Fairness im Geschäftsverkehr bedeutet.

19. Ausfuhrbestimmungen / Exportkontrolle / Vorbehaltsklausel / EU-SANKTIONEN

19.1. Der LIEFERANT bestätigt, dass sämtliche anwendbaren europäischen und internationalen Gesetze hinsichtlich exportkontrollrechtlicher, sanktionsrechtlicher oder embargorechtlicher Vorschriften eingehalten werden, soweit dem nicht zwingende nationale oder europäische Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018 („EU-Blocking-Verordnung“), sowie § 7 der Außenwirtschaftsverordnung, entgegenstehen.

19.2. Der EINZELVERTRAG steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ggf. erforderliche Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen von der zuständigen Behörde erteilt werden, oder feststeht, dass eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Zudem steht er unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragserfüllung keine anwendbaren sonstigen Embargo- oder Sanktionsbestimmungen entgegenstehen. Fristen und Lieferzeiten werden durch Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren sowie der schuldhaft verspäteten Beibringung der für die Ausfuhr oder Verbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen durch den KUNDEN entsprechend verlängert.

19.3. Auf Verlangen des LIEFERANTEN wird der KUNDE vor Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE und vor Leistungserbringung durch den LIEFERANTEN eine separate Erklärung unterzeichnen, mit der er versichert, nicht auf einer nationalen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionsliste geführt zu sein oder sonstigen Embargobeschränkungen unterworfen zu sein, die für den LIEFERANTEN anwendbar sind.

19.4. Der KUNDE wird vom LIEFERANTEN darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten VERTRAGSPRODUKTE, Informationen und Dokumentationen nach den jeweils einschlägigen Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, und / oder der Vereinigten Staaten von Amerika (US(Re)Exportbestimmungen) - z.B. aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der konkreten Verwendung – möglichen Genehmigungspflichten oder Ausfuhrverboten unterliegen und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sein können. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, die VERTRAGSPRODUKTE weiterzuveräußern oder weiterzugeben, wenn mit dem Weiterverkauf oder der Weitervergabe gegen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts verstoßen wird, die für den LIEFERANTEN anwendbar sind. Dabei handelt es

- Vertraulich / Confidential -

sich insbesondere um Ausfuhrverbote gem. des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung und den geltenden Sanktions- und Embargobestimmungen.

19.5. Im Falle der schuldhaften Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den KUNDEN wird dieser den LIEFERANTEN von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die auf Ansprüchen beruhen, die Lieferanten oder Lizenzgeber vom LIEFERANTEN, Dritte oder staatliche und / oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber dem LIEFERANTEN geltend machen.

19.6. Die VERTRAGSPRODUKTE, die unter oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen und / oder einem EINZELVERTRAG geliefert werden, dürfen von dem KUNDEN weder direkt noch indirekt an SANKTIONIERTE LÄNDER oder für die Verwendung in SANKTIONIERTEN LÄNDERN verkauft, exportiert oder wiederausgeführt werden. Jede Verletzung der vorgenannten Verpflichtung stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Elements dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und / oder des jeweiligen EINZELVERTRAGES dar, und der LIEFERANT ist berechtigt, den jeweiligen EINZELVERTRAG mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung gilt auch für andere EINZELVERTRÄGE, die bereits im Rahmen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen geschlossen wurden und die noch nicht vollständig erfüllt sind.

19.7. Wenn der LIEFERANT den jeweiligen EINZELVERTRAG kündigt, weil der KUNDE entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen das VERTRAGSPRODUKT direkt oder indirekt an SANKTIONIERTE LÄNDER oder für die Verwendung in SANKTIONIERTEN LÄNDERN verkauft, exportiert oder wiederausgeführt hat, wird der KUNDE dem LIEFERANTEN die vereinbarte Vergütung für seine bisherigen Leistungen sowie die bis zur Kündigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus den Allgemeinen Lieferbedingungen und / oder dem jeweiligen EINZELVERTRAG resultierenden Kosten zahlen, soweit die Kosten nicht durch vom KUNDEN bereits gezahlte (Teil-)Vergütung erstattet wurden. Der LIEFERANT muss jedoch berücksichtigen, was er an Aufwendungen erspart hat.

20. Regelungen zu Rücknahmepflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

20.1. Handelt es sich bei den VERTRAGSPRODUKTEN um Elektro-/Elektronikgeräte bietet der LIEFERANT dem KUNDEN auf dessen beim Abschluss eines EINZELVERTRAGES schriftlich zu äußernden Wunsch die Rücknahme und Entsorgung gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften an. Andernfalls übernimmt der KUNDE die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der KUNDE stellt den LIEFERANTEN und die Lieferanten des LIEFERANTEN in diesem Fall von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, die Rückgabe nach Nutzungsbeendigung zu verlangen und wird dies dem KUNDEN rechtzeitig mitteilen.

20.2. Handelt es sich bei den VERTRAGSPRODUKTEN um nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen bzw. sind die VERTRAGSPRODUKTE in solchen verpackt, übernimmt der KUNDE die Pflicht, die gelieferten Verpackungen auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der KUNDE stellt den LIEFERANTEN und die Lieferanten des LIEFERANTEN in diesem Fall von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

20.3. Der KUNDE hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten VERTRAGSPRODUKTE oder Verpackung weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, die gelieferten VERTRAGSPRODUKTE oder Verpackung nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der KUNDE, gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten VERTRAGSPRODUKTE oder Verpackung weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der KUNDE verpflichtet, die gelieferten VERTRAGSPRODUKTE oder Verpackung nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Auch insoweit stellt der KUNDE den LIEFERANTEN und die Lieferanten des LIEFERANTEN von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

20.4. Diese in Ziffer I.20.1., I.20.2. und I.20.3. genannten Bestimmungen gelten im Rahmen der Anwendungsbereiche der einschlägigen europäischen Rechtsakte, inklusive deren jeweiliger Umsetzung in nationales Recht, sofern zwingendes Recht oder zwingende behördliche Anordnungen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegenstehen.

20.5. Die in Ziffer I.20.1., I.20.2. und I.20.3. genannten Ansprüche seitens des LIEFERANTEN auf Übernahme / Freistellung durch den KUNDEN verjähren in zehn (10) Jahren nach Beendigung der Nutzung des vom LIEFERANTEN an den KUNDEN gelieferten Gerätes. Die zehnjährige Verjährung besteht unabhängig der Kenntnis des LIEFERANTEN und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

21. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

21.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

- Vertraulich / Confidential -

21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle den EINZELVERTRAG betreffenden Streitigkeiten ist Köln, Deutschland, sofern der KUNDE seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation hat.

21.3. Für KUNDEN mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation gilt folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, Deutschland. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Recht einer Partei eine Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme (einstweiliger Rechtsschutz) bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen bleibt unberührt. Das für den EINZELVERTRAG gewählte Recht gilt auch für das Schiedsverfahren.

22. SCHRIFTFORM / Abtretung / Anerkenntnis

22.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen der SCHRIFTFORM und des gegenseitigen Einverständnisses der Parteien. Gleiches gilt für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis oder für dessen Aufhebung.

22.2. Einseitige Erklärungen und Anzeigen nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen der TEXTFORM, es sei denn dies ist in den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichend geregelt.

22.3. Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind ohne Zustimmung der anderen Partei nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

22.4. Eine Anerkennung von Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN bedarf stets der SCHRIFTFORM.

II. Besondere Regelungen für unentgeltliche Lieferungen

Sofern unentgeltliche Lieferungen Gegenstand des EINZELVERTRAGES sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen mit den folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

1. Allgemein

Die Ziffern I.9. und I.10. finden keine Anwendung.

2. Gewährleistung / RECHTE DRITTER

Ziffer I.12. und Ziffer I.13. wird ersetzt durch:
Soweit der LIEFERANT die VERTRAGSPRODUKTE unentgeltlich an den KUNDEN liefert, erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

3. Haftungsausschluss und -beschränkung

Es finden lediglich die Ziffern I.14.2. (i) bis (iii), I.14.6. und I.14.8. Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: Oktober 2026

- Vertraulich / Confidential -